

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	39 (1966)
<b>Heft:</b>	3

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### Das schweizerische Ordensverbot

#### I.

Im letzten Frühjahr hat der Oberbefehlshaber der finnischen Streitkräfte, General Simelius, der schweizerischen Armee einen Besuch abgestattet. Bei dieser Gelegenheit übergab der finnische Gast einigen Angehörigen der Schweizerarmee, die zum Gelingen der Besuchsreise beigetragen hatten, eine Plakette zur Erinnerung an den Anlass. Diese Geste hatte zur Folge, dass man sich da und dort in unserer Öffentlichkeit die Frage stellte, ob die schweizerischen Empfänger ermächtigt gewesen seien, die Plakette anzunehmen, oder ob sie diese unter Hinweis auf das verfassungsrechtliche Verbot der Annahme von Orden hätten zurückweisen müssen.

Diese Frage ist bei näherer Betrachtung der Dinge keineswegs so abwegig, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag. Wenn auch die Ordensfrage zur Zeit nicht von brennender Aktualität ist, soll uns doch die Medaille unseres liebenswürdigen finnischen Gastes den Anlass geben, diesen wenig bekannten Zweig unseres Militärrechts etwas näher zu betrachten.

#### II.

Art. 12 der Bundesverfassung hat in seiner heutigen Fassung folgenden Wortlaut:

«Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen noch Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbote zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Titel ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Diese heutige Verfassungsbestimmung ist in einer langen und wechselvollen *Entwicklungsgeschichte* entstanden. Die Jahrhunderte, die dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 vorangegangen waren, hatten oftmals mit drastischer Deutlichkeit gezeigt, wie gefährlich stark der Einfluss ausländischer Mächte in der